

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

892

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Bezug: Bekanntmachung vom 15. September 2017 (StAnz. S. 953)

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2018 (GVBl. S. 604), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	146
1.1.2	Zweifamilienhaus	142
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	149
1.2.2	Wohnheime	173
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	151

	Gebäudeart	Euro
3.	Schulen	194
4.	Kindergärten	198
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	165
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	182
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	208
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	169
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	146
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	143
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	88
10.	Hallenbäder	185
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	117
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	94
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	127
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	66
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	149

	Gebäudeart	Euro
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	146
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	124
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	99
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	107
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	155
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	143

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2018. Die Bekanntmachung vom 15. September 2017 (StAnz. S. 953) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. November 2018

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
VII 3-B - 064-a-04-01

StAnz. 47/2018 S. 1350